

4. Änderungstarifvertrag

vom 7. Mai 2012

über die Wochenarbeitszeit, Urlaubsanspruch und Arbeitsbefreiung
zum Manteltarifvertrag vom 13. Juni 2006 für die Arbeitnehmerinnen
der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TV UK-Ä 4)

gültig ab 7. Mai 2012

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird vereinbart:

§ 1 zu § 8 Allgemeine Bestimmungen zur Arbeitszeit

§ 8 Absatz 1 erhält ab dem 1. Juli 2012 folgenden Wortlaut:

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für Arbeitnehmerinnen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

Protokollerklärung 1:

Für die Arbeitnehmerin, die bis zum 30. Juni 2012 das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses durchschnittlich 38 Stunden wöchentlich.

Protokollerklärung 2:

Im Nachtdienst werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen als Arbeitszeit angerechnet wenn der Arbeitsplatz nicht verlassen werden kann.

§ 2 zu § 24 Erholungsurlaub

§ 24 Absatz 1 erhält ab dem 1. Januar 2013 folgenden Wortlaut:

(1) Die Arbeitnehmerinnen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| – bis zum vollendeten 55. Lebensjahr | 29 Arbeitstage, |
| – nach vollendetem 55. Lebensjahr | 30 Arbeitstage. |

Protokollerklärung:

Für die Arbeitnehmerin, die bis zum 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollendet hat, beträgt der Urlaubsanspruch in den Kalenderjahren 2013, 2014 und 2015 jeweils 30 Arbeitstage.

Für Urlaubsansprüche bis 31. Dezember 2012 wird die Regelung des § 24 Absatz 1 in der Fassung des 3. Änderungsarbeitsvertrags vom 10. März 2011 beibehalten.

§ 3 zu § 26 Absatz 7 Arbeitsbefreiung

§ 26 Absatz 7 erhält ab dem Kalenderjahr 2012 folgenden Wortlaut:

(1) (7) Die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien werden für Tagungen, Veranstaltungen und Fortbildungen für einen Zeitraum von einem Tag pro Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt.

(2) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 8.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 7. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2013.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, den 24. Mai 2012

Universitätsklinikum Freiburg



Reinhold Keil

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Leni Breymaier

Universitätsklinikum Heidelberg



Irmtraut Gürkan



Günter Busch

Universitätsklinikum Tübingen



Gabriele Sonntag

Universitätsklinikum Ulm



Rainer Schoppik